

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 26. Mai 1932.

An die Kirchenvorstände

1. Der Kirchenrat teilt den Kirchenvorständen mit, daß die Synode in ihrer Sitzung am 12. März 1931 beschlossen hat, für das Rechnungsjahr 1931 12 000 *RM* zur Hebung der Kirchenmusik zu bewilligen, und zwar:

- a) 4800 *RM* für die Kirchen, die die räumlichen, akustischen, technischen und künstlerischen Voraussetzungen zur mustergültigen Aufführung musikalischer Werke auch größeren Stils besitzen;
- b) 7200 *RM* für die übrigen Kirchen in Hamburg einschließlich der Kirchen des Landgebiets.

Nachstehend werden die vom Kirchenrat genehmigten Richtlinien den Gemeinden noch einmal mitgeteilt:

- a) In erster Linie sollen die Gelder für die musikalische Ausgestaltung der Gottesdienste verwendet werden. Erst in zweiter Linie können Anträge auf Aufführung von Chorwerken berücksichtigt werden.
- b) Mittel für Abendfeiern können nur in beschränktem Umfange bereitgestellt werden.
- c) Gelder für ständige Chorverstärkungen, für Beschaffung von Notenmaterial für den Kirchenchor im allgemeinen, für Bläser zur Begleitung von Gottesdiensten, für Soloeinlagen im Hauptgottesdienst — soweit sie nicht im organischen Zusammenhang mit dem Gesamtaufbau des Gottesdienstes stehen — dürfen dem Musikpflegefonds nicht entnommen werden.
- d) Den Organisten und Kantoren dürfen für ihre besonderen Leistungen aus dem Musikpflegefonds Entschädigungen nicht gezahlt werden. Es muß erwartet werden, daß solche Aufführungen kostenlos geleitet werden.
- e) Ein vom vorigen Jahr verbliebener Saldo ist im Antrag aufzuführen. Er wird den Gemeinden für Kirchenmusik im Rahmen der geltenden Bestimmungen belassen werden.

Den Gemeinden, die nicht in der Lage sind, Werke aufzuführen, die diesen Richtlinien entsprechen, kann auf Antrag eine kleinere Beihilfe aus dem Musikpflegefonds für ihre freiwilligen Kirchenchöre gewährt werden, soweit diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit, also nicht nur an Festtagen, im Gottesdienst singen.

Die spezifizierte Anforderung von Mitteln für die musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes oder für abendliche Kirchenmusikveranstaltungen im Winter 1932/33 muß dem Kirchenrat bis zum 15. Juli 1932 vorliegen. Die geplanten Vortragsfolgen sind der Anforderung beizufügen.

2. Die Kirchenvorstände erhalten in der Anlage ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für notleidende Gemeindepflegen. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats angefordert werden. Die Formulare sind bis zum **15. Juni 1932** an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

Die Verteilung der Gelder aus dem Gemeindepflegefonds erfolgt auf Grund der nachstehend aufgeführten Richtlinien:

1. Grundsätzlich wird jeder bedürftigen Gemeindepflege für ihre Schwesternstation mit einer Schwester eine Summe von 500 *RM* zuerteilt. Für jede weitere in der Gemeindepflege tätige Schwester können weitere 200 *RM* zugewilligt werden.
2. Der obige Beschluß erfährt eine Abänderung bei Gemeinden, die noch günstige Werbemöglichkeit für Spenden oder keine ausgedehnte Gemeindepflegearbeit haben.
3. Für besonders schwierige Gemeinden sind Erschwerniszulagen bereitgestellt, ebenso Beihilfen für besondere Einrichtungen, die sich nicht selbst tragen.
4. Vorbedingung für die Bezuschussung ist eine geordnete Jahresabrechnung und die Begründung des Antrages auf Beihilfe.
5. Grundsätzlich sollen für eine Gemeindepflege nicht mehr als 1000 *RM* bewilligt werden.

An die Pfarrämter

Die Herren Geistlichen erhalten in der Anlage einige Antragsformulare auf Zuweisung von Geldern aus dem Jugendpflegefonds. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats angefordert werden. Für jede Jugendvereinigung oder -gruppe muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind bis zum **15. Juni 1932** an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Es ist eine Dankespflicht gegenüber dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund, der in diesem Jahre (22. Mai 1932) auf ein 10jähriges Bestehen zurückblickt, auch in den um die Zeit jenes Gedenktages stattfindenden Sitzungen der Gemeindegemeinschaften, bei Vereinsversammlungen und in den Gemeindeblättern auf die Gründung, Bedeutung und die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes hinzuweisen.

Die gedruckten Verhandlungen über die einzelnen Kirchentage, die auch die Berichte über die Tätigkeit des Kirchenausschusses enthalten, sind beim Evangelischen Presseverband für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bymestrasse 8, erschienen. Von dort sind auch die vom Deutschen Evangelischen Kirchenbundesamt herausgegebenen Sonderdrucke der Tätigkeitsberichte des Kirchenausschusses zu den beiden letzten Kirchentagen zu beziehen (vgl. anliegende Übersicht).

Im Verlag von Martin Warnack in Berlin W 8, Schellingstraße 5, ist erschienen: „D. Hofemann, Der Deutsche Evangelische Kirchenbund in seinen Gesetzen, Verordnungen und Kundgebungen“. Von den in diesem Heft enthaltenen Kundgebungen des Kirchentages und Kirchenausschusses wird ein Sonderdruck hergestellt werden, der zu einem ganz geringen Preise verbreitet werden soll.

2. Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenbüros“, im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in neuer Ausgabe erschienen und durch die Kanzlei des Kirchenrats, Jacobi-kirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,20 *RM*. In dem Verzeichnis sind auch die Mitglieder des Kirchenrats und der Synode, die Organisten und Kantoren, die Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen mit aufgeführt. Im Anhang sind die Pastoren der Nachbargemeinden verzeichnet.

Gegen vorherige Einzahlung von 1,20 *RM* an den Unterzeichneten wird ein „Verzeichnis“ portofrei zugesandt.

Pastor Damm, Hamburg 30, Bogenstraße 65.

Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depositenkasse E.

Postcheck Hamburg 716 74 oder Kanzlei des Kirchenrats, Brieffach (im Briefumschlag).

3. Neue Anschriften und Fernsprechanchlüsse:
Kantor Konrad Went, Hamburg 20, Woldsenweg 3, Fernsprecher 52 53 49.
Kirchenbüro St. Katharinen: 31 12 78.

Der Kirchenrat

Der Senior

